

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen**Hinweis:**

Der Auftraggeber verfährt nach der Satzung über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Baesweiler unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB (Vergabesatzung) - Unterschwellenvergabe - vom 17.12.2025

Inhaltsverzeichnis:

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen
2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen
3. Angebot
4. Nebenangebote und Änderungsvorschläge
5. Bietergemeinschaften
6. Nachunternehmerleistungen
7. Bevorzugte Bewerber
8. Haftpflichtversicherung
9. Berufsgenossenschaft
10. Präqualifikationsnachweise
11. Zuschlagskriterien
12. Nachprüfstelle

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich oder rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

3. Angebot

3.1. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber auf dem Vergabeportal www.vergaben-wirtschaftsregion-aachen.de zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Bei der elektronischen Übermittlung in Textform ist an der dafür vorgesehenen Stelle des Angebotes der

Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, namentlich zu benennen.
Sollten Angebote in Papierform zugelassen sein, sind diese an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Die Verwendung selbst gefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist - ausgenommen beim Leistungsverzeichnis - unzulässig.

Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern enthalten; sie müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten. Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.

Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebotes.

3.3 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz "oder gleichwertiger Art" und wird vom Auftraggeber dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zur Nichtberücksichtigung des Angebotes.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in "Mischkalkulationen" auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

3.4 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese im Angebotsschreiben an der bezeichneten Stelle aufzuführen, sonst dürfen sie bei der Wertung nicht berücksichtigt werden.

Sofern Preisnachlässe mit Bedingung (Skonto) vom Auftraggeber angefragt werden und der Bieter diese angibt, werden sie bei der Wertung berücksichtigt und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

3.5 Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

Die Unterlagen werden an einer geeigneten Stelle aufbewahrt, um sie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Diese dürfen nur im Beisein des Bieters oder eines Bevollmächtigten geöffnet werden und sind nach Prüfung wieder zu versiegeln.

3.6 Die Stadt behält sich Änderungen des Bauentwurfes sowie der Ausführungszeichnung und während der Bauzeit, Änderungen und Fortfall von Positionen vom Angebot, vor.

3.7 Es sind in der Regel nur elektronisch eingereichte Angebote zugelassen.

3.8 Falls eine Prüfung des angebotenen Preises nach der Verordnung PR Nr. 30/53 die Unzulässigkeit des Preises ergibt, gilt als Angebotspreis der preisrechtlich zulässige Preis.

4. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge

4.1 Sind an Nebenangebote – für den Fall, dass diese zugelassen sind - Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden; andernfalls müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestkriterien bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist - soweit möglich - beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung bzw. Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den allgemeinen technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Andere Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Sollen Preisnachlässe (ohne Bedingungen) für Nebenangebote zum Hauptangebot gelten, so hat der Bieter dies im Nebenangebot zu erklären.

4.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenanätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.5 Etwaige Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden. Die Anzahl ist an der dafür vorgesehenen Stelle einzutragen.

Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.5 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5. Bietergemeinschaften

5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6. Nachunternehmerleistungen

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistungen von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmer benennen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall der Zustimmung durch die Stadt, den Nachunternehmer im Unternehmervertrag zu verpflichten, alle Bescheinigungen und Verpflichtungserklärungen, die der Auftragnehmer abzugeben hat, auch durch den Nachunternehmer vorzulegen.

7. Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, führen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot, wie das der nicht bevorzugten Bewerber behandelt.

8. Haftpflichtversicherung

Bauleistungen:

In einer Anlage zum Angebot ist anzugeben, bei welchem Versicherungsunternehmen Personen- und sonstige Schäden versichert sind.

Die Deckungssummen für die nachzuweisende Haftpflichtversicherung bei Auftragssummen über 100.000 € müssen für Personenschäden pauschal mindestens 3 Mio. € sowie für sonstige Schäden

mindestens 1 Mio. € betragen.

Bei Auftragssummen unter 100.000 € müssen die Deckungssummen für Personenschäden pauschal mindesten 1 Mio. € sowie für sonstige Schäden mindestens 500.000 € betragen.

Die genannten Summen gelten, soweit in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht anderes genannt ist.

Liefer- und Dienstleistungen:

In einer Anlage zum Angebot ist anzugeben, bei welchem Versicherungsunternehmen Personen- und sonstige Schäden versichert.

Die Deckungssummen für die nachzuweisende Haftpflichtversicherung für Personen- und sonstige Schäden müssen im Auftragsfall bei Auftragssummen über 100.000 € pauschal mindestens 250.000 Euro betragen. Bei Auftragssummen unter 100.000 € reicht ein aktueller Nachweis der Haftpflichtversicherung aus. Die genannten Summen gelten, soweit in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht anderes genannt ist.

9. Berufsgenossenschaft

Falls der Bieter seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat und auch nicht Mitglied einer deutschen Berufsgenossenschaft ist, hat er vor Erteilung des Auftrages nachzuweisen, dass er sein Unternehmen, soweit es auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig wird, zur Berufsgenossenschaft angemeldet hat, oder falls der Bieter auf Grund internationaler Vereinbarungen von der Pflicht zur Mitgliedschaft bei einer deutschen Berufsgenossenschaft befreit ist, hat er dies durch eine Bescheinigung nach EG VE 1408/71 Art. 14 auf Vordruck E101 für jeden Mitarbeiter, der auf der Baustelle eingesetzt werden soll, zu belegen.

10. Präqualifikationsnachweise

Die in den Vertragsvereinbarungen der Stadt Baesweiler genannten Nachweise und Erklärungen können auch im Wege der Präqualifikation als freiwillige Erklärung erbracht werden.

Die Präqualifikationsnachweise dürfen nicht älter als 1 Jahr sein und die durch die ausstellende Stelle festgelegte Gültigkeitsdauer nicht überschritten haben.

11. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Es sei denn, im Leistungsverzeichnis sind andere Wertungskriterien angegeben.

12. Nachprüfstelle

Die zuständige Stelle für eine eventuelle Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen im Unterschwellenbereich ist der Städteregionsrat der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen.